

5. Fließt die Vergütung, welche die Deutsche Rentenbank den von ihr verwendeten Personen gewährt, auch gegenwärtig noch aus öffentlichen Mitteln?

Preußisches Pensionsgesetz vom 27. März 1872 § 27.

III. Zivilsenat. Ur. v. 4. Juni 1929 i. S. L. (R.) w. Preuß. Staat (Wekl.). III 441/28.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutschen Rentenbank und empfängt von ihr in dieser Eigenschaft eine Vergütung. Im Hinblick hierauf ist das Ruhegehalt gekürzt worden, das er als früherer preußischer Staatsminister vom Beklagten bezieht. Die Berechtigung dieser Maßnahme bestreitend, hat er nach fruchtloser Anrufung des preußischen Finanzministers Klage auf Zahlung von 2098,95 RM. als des ihm für März 1927 zustehenden Ruhegehalts erhoben, ist aber damit abgewiesen worden. Seine Berufung und ebenso seine Revision blieben erfolglos.

Gründe:

Die vom Kläger beanstandete Kürzung seines Ruhegehalts erfolgte auf Grund der gegenwärtigen Fassung des § 27 des preuß. Gesetzes vom 27. März 1872 betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten (G. S. 268). Nach ihm ruht das Recht auf den Bezug von Pension, wenn und solange ein Pensionär aus Verwendung im öffentlichen Dienst ein Dienst Einkommen bezieht, und ferner ist dort bestimmt:

Als Verwendung im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne dieser Vorschrift gilt ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung jede Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teile unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt.

Der Kläger bestreitet, daß diese Gesetzesstelle auf ihn anwendbar sei, da die Mittel der Rentenbank keine öffentlichen seien und die von ihm geübte Funktion nicht als eine Tätigkeit in dem hier in Betracht kommenden Sinne angesehen werden könne. Dieses Vorbringen des Klägers kann nicht als zutreffend anerkannt werden. Seine Obliegenheiten und seine Befugnisse als Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutschen Rentenbank ergeben sich aus ihrer Satzung, und zwar zunächst aus den über den Aufsichtsrat sich verhaltenden §§ 12 bis 16, ferner aber auch aus den den Verwaltungsrat behandelnden §§ 17 bis 22, da nach § 17 Abs. 2 Satz 2 der Vorsitzende des Aufsichtsrats zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrats ist. Nach diesen Satzungsbestimmungen ist der Aufsichtsrats-Vorsitzende ein wesentliches Organ der Deutschen Rentenbank, nicht aber ein von ihr gesondertes, über ihr stehendes, wie das die Revision behauptet. Es ist kein Grund ersichtlich, seine Stellung zur Rentenbank rechtlich anders anzusehen, als daß sie eine Verwendung im Sinne der eingangs genannten Gesetzesstelle ist, da auch die ihm hierfür von der Bank gewährte Vergütung wenigstens mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt. Daß und weshalb derartige von der Rentenbank gewährte Vergütungen als aus öffentlichen Mitteln gespeist anzusehen sind, ist bereits in RGZ. Bd. 119 S. 209 dargelegt worden. Die von der Revision besonders betonte Berücksichtigung des Gesetzes über die Liquidation des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 252) kann zu keiner anderen Beurteilung der Rechtslage führen, da dieses Gesetz nur den Kreis der Belasteten beschränkt. Das ist aber hier

ohne Belang, zumal da fortlaufend die eine öffentliche Last bildenden Grundschuldzinsen (RGZ. Bd. 115 S. 212) bezahlt werden müssen. Daß gerade aus ihnen oder überhaupt aus den durch staatlichen Zwang beschafften Mitteln die Vergütung des Klägers gezahlt wird, ist nicht Erfordernis. Entscheidend ist, wie schon Bd. 119 S. 210 ausgesprochen worden ist, daß durch die mittels staatlichen Zwanges beschafften Mittel der Geschäftsgang der Rentenbank in Lauf gebracht worden ist und weiter geht. Es kommt daher nicht darauf an, wie die Bank nunmehr diese Mittel verwendet (§§ 7 und 9 des vorgehen. Ges.) und aus welchen ihrer Einzeleingänge sie die von ihr gezahlten Vergütungsbeträge entnimmt. Hat sie diese anderweit, nämlich durch irgendwelche ihr obliegenden oder gestatteten Geschäfte erworben, so fließen sie eben mittelbar, wenn vielleicht auch nur teilweise, aus öffentlichen Mitteln, und das genügt nach § 27 PensGes. Ob die Grundschuldbelastung zugunsten der Rentenbank im letzten Grunde auf ein freiwilliges Erbieten gewisser Wirtschaftskreise zurückzuführen ist, verschlägt nichts, nachdem diese Belastungen durch die Verordnung vom 15. Oktober 1923 über die Errichtung der Rentenbank (RGBl. I S. 963) zwingend auferlegt worden sind. Es liegt daher kein Grund vor, von der bisherigen Rechtsprechung abzugehen.